
Neue europäische Regel für den Kommunikationsbereich

In dem Arbeitsdokument SEC (98) 1284 fasste die Europäische Kommission die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologien zusammen und stellte dabei fest: „Ein horizontales rechtliches Konzept scheint weitgehend Zustimmung zu finden ...“ Das Arbeitsdokument erklärte dieses Konzept als „... gleiche Regeln für Netze und Zugangsaspekte, wobei jedoch für rechtliche Aspekte der Bereitstellung von Diensten, z.B. die Gestaltung der Inhalte audiovisueller Programme, ein vertikales oder branchenspezifisches Konzept befürwortet wird.“

Das Arbeitsdokument wird im Juli dieses Jahres fünf Jahre alt. Seit seiner Abfassung wurde viel über horizontale Regulierung diskutiert und es wurden horizontal ausgerichtete Regelungen eingeführt. Ein Beispiel hierfür ist das im Dezember 2001 verabschiedete Telekommunikations-Paket, das – entgegen seiner irreführenden Bezeichnung – den Wechsel von der Regulierung (nur) des Bereiches Telekommunikation zur Regelung des weiter verstandenen Gebiets der Kommunikation vollzieht. Trotz expliziter Nichtanwendbarkeit der neuen Regelungen auf „Inhalte“ haben die neuen Regeln Auswirkungen auf audiovisuelle Medien. Diese werden in der folgenden *IRIS plus* analysiert.

Die Vermutung der Inkompatibilität zwischen dem horizontalen Ansatz und der Regulierung inhaltlicher Aspekte scheint sich indes nicht unbedingt zu bewahrheiten. Abweichend von der oben zitierten Idee, audiovisuelle Inhalte eher vertikal zu regulieren, gibt es bereits Harmonisierungstendenzen im Urheberrecht. Ebenso diskutiert man mittlerweile die sektorübergreifende Vereinheitlichung bestehender Regeln für die Werbung. Zu beiden Beispielen sind dieses Jahr *IRIS plus* Beiträge geplant. In 2003 widmet sich *IRIS plus* nämlich schwerpunktmäßig dem Thema „horizontale Regulierung“.

Susanne Nikoltchev

IRIS Koordinatorin

Leiterin der Abteilung Juristische Information

IRIS plus erscheint als Redaktionsbeilage von **IRIS**, *Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle*, Ausgabe 2003-2



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

76 ALLEE DE LA ROBERTSAU • F-67000 STRASBOURG
TEL. +33 (0)3 88 14 44 00 • FAX +33 (0)3 88 14 44 19
<http://www.obs.coe.int>
e-mail: obs@obs.coe.int

The logo for Nomos Verlagsgesellschaft, featuring a black square with a white diamond shape inside.
Nomos
Verlagsgesellschaft

WALDSEESTRASSE 3-5 - D-76530 BADEN-BADEN
TEL. +49 (0)7221 2104-0 • FAX +49 (0)7221 2104-27
e-mail: nomos@nomos.de



Neue europäische Regel für den Kommunikationsbereich

Nico van Eijk¹

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Auf europäischer Ebene wurden unlängst neue Regeln für den Kommunikationsbereich verabschiedet, die die Mitgliedstaaten in den kommenden Monaten in nationales Recht umwandeln sollen. Der neue Rechtsrahmen ist nicht mehr auf die Regulierung der Telekommunikation ausgerichtet, sondern hat die „Kommunikation“ als solche zum Gegenstand, wobei der Inhalt selbst nicht direkt einbezogen ist, im Gegenteil: Die Inhaltsregulierung wird ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Alles andere ist fast ausnahmslos im überarbeiteten Regelwerk erfasst. So gehören Infrastruktur, Zugangsberechtigung sowie Übertragungspflichten der Kabelfernsehgesellschaften („must carry“) zu den nunmehr regulierten Bereichen, die den Mediensektor direkt oder indirekt betreffen. Dieser Beitrag analysiert die neuen Rahmenbedingungen und untersucht verschiedene Bestimmungen, die für die audiovisuellen Medien unmittelbar relevant sind.

Einleitung

Nach der historischen Entscheidung in den USA, das Monopol von AT&T durch eine Zwangsentflechtung aufzubrechen (1984), kam schon bald auch in Europa der Gedanke auf, dass es wünschenswert sei, durch Eingriffe in den staatlich dominierten Telekommunikationssektor die Privatisierung und die Liberalisierung des Marktes voranzutreiben. In den 80er- und 90er-Jahren mündeten diese Bemühungen in verschiedene Richtlinien,² die in der EU bis heute die Grundlage der einzelstaatlichen Bestimmungen im Telekommunikationssektor bilden.³

1999 hielt man den Zeitpunkt für eine Überprüfung dieser Politik für gekommen. Es gab erste Anzeichen eines echten Wettbewerbs, und der Telekommunikationssektor hatte sich gut, wenn nicht gar hervorragend entwickelt. Die Europäische Kommission initiierte den sogenannten „Kommunikationsbericht“, der die Lage beurteilen und neue Regulierungsvorschläge hervorbringen sollte.⁴ Der Kern des Berichts bestand in Vorschlägen zur Überarbeitung der geltenden Telekommunikationsrichtlinien. Die Vorschläge umfassten die weitere Liberalisierung des Marktes und plädierten für einen neuen, technikneutraleren Ansatz. Dabei standen nicht mehr die Telekommunikationsinfrastruktur und -dienste im Mittelpunkt. Statt dessen wurde die Vorsilbe „Tele-“ gestrichen, um alle Arten von Kommunikationsinfrastrukturen und -diensten zum Gegenstand eines neuen Regelungsrahmens zu machen. Das bedeutete, dass u. a. auch Infrastrukturen zur Rundfunkübertragung unter die neuen Bestimmungen fallen sollten. Hinsichtlich der Inhalte traf das Kommissionsdokument die eindeutige Aussage, dass die neuen Regeln natürlich nur „**vorbehaltlich rechtlicher Verpflichtungen**“ (auf EU- oder nationaler Ebene) **im Zusammenhang mit dem Inhalt von Rundfunkdiensten oder anderen Diensten der Informationsgesellschaft**“ gälten.⁵ Das anschließende Konsultationsverfahren führte zur Ausarbeitung fünf neuer Richtlinien (Rahmenrichtlinie, Zugangsrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie, Universaldienstrichtlinie und Daten-

schutzrichtlinie für elektronische Kommunikation),⁶ die 2001 verabschiedet wurden und denen im Jahr 2000 eine Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss⁷ vorausging. Alle Richtlinien müssen vor Ende Juli dieses Jahres umgesetzt werden (mit Ausnahme der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, deren Umsetzung bis zum 31. Oktober 2003 erfolgen muss).

Warum ein neuer Rechtsrahmen?

Die Beurteilung der vorhergehenden (durch das neue Regelwerk zu ersetzenden) Regeln förderte verschiedene Schwächen zutage. Im vorangegangenen Rechtsrahmen hatte beispielsweise der Festnetz-Sprachtelefondienst eine zentrale Stellung eingenommen. Das ist kaum überraschend, da das Internet in den 80er-Jahren (außer in der akademischen Welt) praktisch nicht existierte und die Entwicklung der Mobiltelefondienste damals kaum abzusehen war. Dass beide Erscheinungen derartige Ausmaße annehmen würden, überstieg die Vorstellungskraft und war aus Sicht der Gesetzgeber daher kaum relevant. Ein weiterer neuer, zunehmend wichtiger Aspekt war die Konvergenz: Die Dienste waren – u. a. aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung – künftig nicht mehr an eine bestimmte Infrastruktur gebunden und umgekehrt. Die neu zu formulierenden Regeln sollten daher technikneutraler sein.

Ein zweiter wesentlicher Kritikpunkt betraf die einzelstaatliche Umsetzung der Regeln. Diese war langwierig, da jeder Mitgliedstaat seine eigene Auslegung der europäischen Richtlinien vornahm und es in manchen Ländern an unabhängigen Aufsichtsbehörden mit entsprechender Entscheidungsbefugnis fehlte.

Hinzu kam der Eindruck, dass eine weniger radikale Regelung ausreichen würde, da der Wettbewerb schon lange zuvor im Telekommunikationsmarkt Einzug gehalten hatte. Eine größere Zurückhaltung bei der speziellen Beaufsichtigung der Marktteilnehmer sowie mehr Flexibilität vonseiten der Aufsichtsbehörden bei der Auswahl der Regulierungsinstrumente schienen angebracht.

Diese Erwägungen fanden teilweise bzw. vollständig Eingang in die neuen Richtlinien, die in der nachfolgenden Übersicht kurz besprochen werden.

Rahmenrichtlinie

Die neue Rahmenrichtlinie legt die wichtigsten Grundsätze des neuen Rechtsrahmens dar. In den Erwägungsgründen 5 und 6 wird eindeutig darauf hingewiesen, dass angesichts der Konvergenz von Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie alle Übertragungsnetze und -dienste unter ein einheitliches Regelwerk gestellt werden sollten.



Geltungsbereich des neuen Rechtsrahmens⁸

Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen:

Anwendungsebene

Mobil- und Festnetztelefonie, Internetzugang, Browser, Portale, Benutzer- und Informationsdienste, Rundfunk, kostenpflichtige Inhaltsdienste, interaktive Anwendungen usw.

Gegenstand des neuen Rechtsrahmens:

Teledienste

Kundenverwaltungssysteme (*Subscriber Management Services*), Zugangsberechtigung (*CA*), Anwendungsprogrammierschnittstellen (*API*), *Operational Support Systems (OSS)*

Netz- und Betreiberdienste

Leitwegbestimmung (*Routing*), Vorkehrungen für die Übergabe der Kontrollfunktion (*transcontrol*), Internet-Backbone-Verbindungen, Vermittlungseinrichtungen

Frequenzbänder, physische Infrastruktur

Leitungsgebundene und drahtlose Telekommunikationsnetze, Teilnehmeranschluss, Kabel, Satellit, terrestrische und Breitbandnetze

Heute lassen sich die alten Muster einer 1:1-Beziehung zwischen Infrastruktur und Diensten (Telefonnetze für Telefondienste, Kabelfernsehtetze zur Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen) nicht mehr aufrechterhalten. Hingegen wird die Trennung bei der Regulierung von Übertragung und Inhalten weiterhin für notwendig erachtet. Der neue Rahmen „betrifft daher nicht die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden, wie Rundfunkinhalte oder Finanzdienste und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft; er lässt folglich alle Maßnahmen unberührt, die auf Gemeinschaftsebene oder im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Dienste getroffen werden, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern und die Wahrung des Pluralismus der Medien sicherzustellen.“⁹ Im Übrigen sind „bei der Trennung der Regulierung von Übertragung und Inhalten [...] dennoch die Verbindungen zwischen beiden zu berücksichtigen, insbesondere zur Gewährleistung des Pluralismus der Medien, der kulturellen Vielfalt und des Verbraucherschutzes“.¹⁰ „Die audiovisuelle Politik und die Regulierung von Inhalten erfolgen mit Blick auf bestimmte Allgemeininteressen wie freie Meinungsäußerung, Pluralismus der Medien, Unparteilichkeit, kulturelle und sprachliche Vielfalt, soziale Einbeziehung, Verbraucherschutz und Schutz von Minderjährigen. Die Mitteilung der Kommission über Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Juni 2000, in denen diese Mitteilung begrüßt wird, legen die wesentlichen Maßnahmen fest, die von der Gemeinschaft zur Umsetzung ihrer audiovisuellen Politik zu ergreifen sind“.¹¹ Auch wenn die „Sensibilität“ von Inhalten eine andere ist, scheint klar zu sein, dass die Kommission auch im Bereich der Inhaltsdienste eine neue europäische Politik anstrebt. Derzeit ist nur der Inhalt von Fernsehprogrammen geregelt, und zwar durch die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.¹²

Die wesentlichen Ziele und Grundsätze werden in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie dargelegt. Darin wird zum einen die Notwendigkeit betont, einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten; zum anderen werden die nationalen Regulierungsbehörden aufgefordert, weitestgehend zu berücksichtigen, dass die Regulierung technolo-

gieneutral sein sollte. Der Artikel enthält eine recht umfassende Auflistung der mit der Sicherung des Wettbewerbs verbundenen Ziele (d. h. größtmögliche Vorteile für die Verbraucher in Bezug auf Wahlfreiheit, Preise und Qualität; das Vermeiden von Wettbewerbsverzerrungen und die effiziente Nutzung knapper Ressourcen) sowie der Ziele im Zusammenhang mit der Entwicklung des Binnenmarkts (Abbau verbleibender Hindernisse für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, Abschaffung diskriminierender Behandlungen) und mit der Wahrung der Interessen der europäischen Bürger (Zugang zum Universaldienst, Verbraucherschutz; Datenschutz, Bereitstellung klarer Informationen).

Die neue Rahmenrichtlinie steckt außerdem das Feld für die Aufsichtstätigkeit ab und führt im Vergleich mit der vorherigen Situation substanzielle Änderungen ein. Dabei geht es hauptsächlich um die Frage, in welchen Fällen die Aufsichtsbestimmungen gelten und ob ausgehend von diesen Bestimmungen Maßnahmen verhängt werden dürfen. Der entscheidende Faktor bleibt in diesem Zusammenhang der Begriff „beträchtliche Marktmacht“. Beschränkungen dürfen nur Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auferlegt werden. Nach der bislang geltenden Marktregelung liegt eine beträchtliche Marktmacht dann vor, wenn der Marktanteil 25 % beträgt. Die neue Richtlinie setzt den Begriff der beträchtlichen Marktmacht in Zusammenhang mit dem Marktmachtbegriff im Wettbewerbsrecht: „Ein Unternehmen gilt als ein Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, d. h. eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten“.¹³ Der bekannte Anteil von 25 % wird also durch ein materielleres Kriterium ersetzt. Die Einschätzung, ob Unternehmen über beträchtliche Marktmacht verfügen, wird den nationalen Aufsichtsbehörden überlassen, die dabei „weitestgehend“ die diesbezüglichen von der Europäischen Kommission zu erlassenden Leitlinien berücksichtigen müssen. Ursprünglich hatte die Kommission verbindliche Befugnisse übernehmen wollen, fand in diesem Wunsch jedoch keine ausreichende Unterstützung vonseiten der Mitgliedstaaten. Dennoch wird die Kommission bei der Ermittlung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ein Mitspracherecht haben, denn bei ihrer Bewertung müssen die Regulierungsbehörden die die jeweiligen Märkte betreffenden Empfehlungen der Kommission berücksichtigen. Die Kommission hat bereits Leitlinien zur Marktanalyse und zur Beurteilung der Marktmacht veröffentlicht.¹⁴

Im Rahmen dieses Verfahrens gibt die Kommission ferner an, welche Märkte ihrer Meinung nach für die Verhängung von Maßnahmen in Frage kämen. Gemäß der Richtlinie sollte die erste Empfehlung zumindest die im Richtlinienanhang aufgeführten Märkte betreffen. Der Anhang enthält ein Verzeichnis der bereits ermittelten Märkte für feste und mobile Sprachtelefonnetze und -dienste. Ausdrücklich genannt werden dabei jedoch auch die „Anrufzustellung in öffentlichen Mobiltelefonnetzen“ (im Hinblick auf die hohen Gebühren für Anrufe von Fest- an Mobilnetze), der Zugang zu Mobilnetzen einschließlich Betreiberwahl (im Hinblick auf die hohen Gebühren für Auslandsgespräche über Mobilnetze und die Bereitstellung von Wahlmöglichkeiten bei der Gesprächsvermittlung für den Teilnehmer) und internationale Roamingdienste im mobilen Telefonnetz (wegen der hohen Gebühren für Anrufe von Mobilnetzen im Ausland). Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer Empfehlung, die sich weiter mit den in Frage kommenden Produkt- und Dienstleistungsmärkten auseinandersetzt.¹⁵ Die diesbezügliche Arbeitsvorlage übernimmt die im Richtlinienanhang aufgelisteten Märkte relativ getreu, nennt aber noch weitere Märkte, die einer regelmäßigen Prüfung unterzogen werden sollten. Dabei beabsichtigt die Kommission im Übrigen auch die Einbeziehung von Märkten im Bereich der Rundfunkübertragung.¹⁶ Die nationalen

Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre Rundfunkübertragungsdienste und Verbreitungsnetze zu überprüfen, sofern diese die Mittel zum Angebot von Inhalten an die Endverbraucher bereitstellen. Dazu gehören die terrestrische Ausstrahlung sowie die Kabel- und Satellitenweiterverbreitung. Man darf auf die Analyseergebnisse gespannt sein, denn diese können je nach Land durchaus sehr unterschiedlich ausfallen. Beispielsweise könnten in manchen Mitgliedstaaten Kabelnetze, in anderen wiederum Satelliten als Dienste mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft werden.

Grundsätzlich ist denkbar, dass auf nationaler Ebene auch andere Märkte ermittelt werden, was allerdings in Brüssel oder bei anderen Mitgliedstaaten Einwände hervorrufen könnte. Das Ergebnis ist letztlich eine Frage des von den nationalen Regulierungsbehörden angewandten Verfahrens zur Ermittlung von Märkten mit mangelndem Wettbewerb. Zur Wahrung einer gewissen Einheitlichkeit zwischen den einzelstaatlichen Vorgehensweisen enthält die Rahmenrichtlinie die Vorschrift, dass die Marktteilnehmer angehört werden und dass die Europäische Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten die Gelegenheit haben müssen, Einwände geltend zu machen. Die Europäische Kommission kann die Rücknahme einer vorgeschlagenen Maßnahme oder einer Feststellung relevanter Märkte fordern und dazu von ihrem Vetorecht Gebrauch machen („[D]ie Kommission [kann] beschließen, die betreffende nationale Regulierungsbehörde aufzufordern, den [Maßnahmen-]Entwurf zurückzuziehen“). Dieses eher komplexe Verfahren wurde eingerichtet, um eine hinreichende Harmonisierung zu erreichen und um der Kommission eine entscheidende Rolle zuzuweisen. Wie bereits erwähnt, hatte die Europäische Kommission ursprünglich eine starke Position beansprucht, dafür aber nicht genügend Unterstützung erhalten.

Hinsichtlich des Status der nationalen Regulierungsinstanzen fordert die Rahmenrichtlinie eine unabhängige Regulierungsbehörde in jedem Mitgliedstaat. Gemeint ist hierbei Unabhängigkeit gegenüber den Unternehmen. Mitgliedstaaten, die Eigentümer von Telekommunikationsnetzen sind oder auf derartige Netze Einfluss ausüben, müssen zwischen Regulierungsaufgaben und Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Eigentum bzw. dem Gegenstand ihres Einflusses unterscheiden. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage einiger der Unternehmen mit großer bzw. Mehrheitsbeteiligung des Staates kann diese Frage leicht recht kompliziert werden. Die Richtlinie enthält keine spezifischen Angaben über die Struktur der unabhängigen Regulierungsinstanzen. Einige Mitgliedsländer werden ihr derzeitiges Modell beibehalten (häufig mit separaten Regulierungsbehörden für Telekommunikation bzw. Rundfunk). Andere Staaten haben sich dafür entschieden, die verschiedenen Regulierungsbehörden in einer einheitlichen Struktur zusammenzufassen. Ein gutes Beispiel dafür ist der Vorschlag zur Schaffung eines neuen *Office for Communications* (Amt für Kommunikation - *OFCOM*) im Vereinigten Königreich, das fünf Regulierungsbehörden unter einem Dach vereint (*Independent Television Commission* [Fernsehaufsichtsbehörde - *ITC*], *Broadcasting Standards Commission* [Rundfunkaufsichtsbehörde - *BSC*], *Office of Telecommunications* [Telekommunikationsaufsichtsbehörde - *Oftel*], *Radio Authority* [Radiobehörde - *RA*] und *Radio Communications Agency* [Zuweisungsbehörde für Funkfrequenzen - *RCA*]).¹⁷

Interessanterweise widmet die Rahmenrichtlinie der Interoperabilität interaktiver digitaler Fernsehdienste (Artikel 18) besonderes Augenmerk. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich zur Förderung des freien Informationsflusses, der Medienpluralität und der kulturellen Vielfalt dafür einzusetzen, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene *API* verwenden. Die *API* bestimmt, welche Anwendungen je nach Betriebssystem der Set-Top-Boxen angeboten

werden können.¹⁸ Die Rahmenrichtlinie fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, dafür zu sorgen, dass die Anbieter aller erweiterten digitalen Fernsehgeräte, die für den Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste auf interaktiven digitalen Fernsehplattformen bestimmt sind, die Mindestanforderungen der einschlägigen Normen und Spezifikationen einer offenen *API* erfüllen. Außerdem müssen die *API*-Anbieter alle Informationen, die es Dritten ermöglichen, ihre Dienste anzubieten, auf faire, angemessene und nicht-diskriminierende Weise und gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellen. Hält sich der Anbieter nicht an diese Regeln, kann die Kommission weitere Maßnahmen gemäß den in der Richtlinie dargelegten Verfahren ergreifen. Diese Bestimmung zeigt ebenso wie die Zugangsregelung für die Zugangsberechtigung in der Zugangsrichtlinie (s. u.) den Stellenwert, der dieser Frage beigegeben wird.

Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und Zugangsrichtlinie

Die Zugangsrichtlinie und die Verordnung über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss regeln die Art und Weise, wie Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Zugang zu gewähren haben. Die nunmehr über ein Jahr alte Verordnung (sie wurde etwas früher als die Richtlinien verabschiedet) nimmt unter den einschlägigen Dokumenten eine Sonderstellung ein. Eine Verordnung ist das strengste aller europäischen Rechtsinstrumente (bisher wurden zur Regulierung des Kommunikations- oder Mediensektors keine Verordnungen eingesetzt). Verordnungen schreiben sehr genau vor, was die Mitglieder zu tun haben, und lassen weder Ermessensspielräume noch örtliche Spielarten bei der Umsetzung zu.

Die Zugangsverordnung regelt den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und stellt damit sicher, dass Drittanbieter direkten Zugang zu Endverbrauchern haben. Daher ist diese Verordnung ein unverzichtbares Instrument für die Bereitstellung des Zugangs zu Breitband-Internetverbindungen. Der Zugang zum Teilnehmeranschluss und zu zugehörigen Einrichtungen muss zu klaren, fairen und nichtdiskriminierenden Bedingungen gewährt werden. Die Verordnung ist technologieabhängig, d. h., die strenge Zugangsregelung gilt ausschließlich für die physische Doppelader-Metalleitung (d. h. das klassische Kupferkabel-Telefonnetz), nicht aber für den Zugang zu anderen Technologien. Doch obgleich die Verordnung nicht technologieneutral ist, kann man sie als inhaltsneutral bezeichnen. Der entbündelte Zugang zum Teilnehmeranschluss kann dazu genutzt werden, dem Verbraucher eine größere Dienstvielfalt (Breitband) anzubieten. Experimente haben gezeigt, dass es – technisch – machbar ist, Dienste anzubieten, die durchaus mit dem Rundfunk- bzw. Kabelfernsehangebot konkurrieren können. Ob es möglich wäre, solche Dienste auf die Dauer zu einem rentablen Geschäft auszubauen, ist noch unklar.

Auch die Zugangsrichtlinie¹⁹ ist weitgehend technikneutral geworden und nicht mehr auf Sprachtelefonie beschränkt. Durch die Regelung des Zugangs zu Kommunikationsnetzen wird gewährleistet, dass Drittanbieter eigene Dienste anbieten können. Im Bereich der Zusammenschaltung – einer der bekannteren Formen der Zugangsrechte – muss beispielsweise die Interoperabilität zwischen den Netzen sichergestellt werden. Zusammenschaltung bedeutet die Verknüpfung von Netzen, um den Nutzern eines Netzes die Kommunikation mit den Teilnehmern desselben oder eines anderen Netzes zu ermöglichen oder um ihnen den Zugang zu Diensten zu gewährleisten, die von anderen/unabhängigen Anbietern bereitgestellt werden. Die Richtlinie erhebt die Zusammenschaltung nicht zur Pflicht, sondern sieht eine Regelung vor, in der die Gewährung des Zugangs ausgehandelt wird und Streitigkeiten durch die Regulierungsbehörde beigelegt werden können. Die Richtlinie gilt jedoch



auch für „zugehörige Einrichtungen“. Als eine solche Einrichtung gilt die Zugangsberechtigung.

Abgesehen von der allgemeinen Regelung für Zugangsrechte, enthält die Richtlinie eine Bestimmung, die ausschließlich der Zugangsberechtigung gewidmet ist: Artikel 6 der Richtlinie übernimmt fast wortgetreu die Regeln der geltenden Richtlinie über zugangskontrollierte Dienste.²⁰ Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Anbieter von Diensten Zugang zu Zugangskontrollsystemen für Digitalfernsehen und -hörfunk erhalten. Dabei ist im Gegensatz zur allgemeinen Zugangsregelung unerheblich, ob der Anbieter des Zugangsberechtigungssystems über beträchtliche Marktmacht verfügt oder nicht. Die Mitgliedstaaten können den Aufsichtsbehörden jedoch die Befugnis erteilen, die Auflagen für die Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen nach vorheriger Marktanalyse zu ändern. Interessanterweise widmet die Kommission dabei zwei Aspekten der Zugangsberechtigung, nämlich den elektronischen Programmführern (*Electronic Programme Guides* - EPGs) und den APIs, besonderes Augenmerk. Beide sind wesentliche Elemente von Zugangsberechtigungssystemen. EPGs sind der Schlüssel für die Programmwahl des Zuschauers bzw. Hörers. APIs wiederum entscheiden, wie bereits erwähnt, darüber, welche Arten von Anwendungen je nach Betriebssystem der Set-Top-Boxen angeboten werden können. Ohne diese Zugangsformen ist ein wettbewerbsfähiges Dienstangebot kaum denkbar.

Ein neues Element ist die von der Richtlinie eingeräumte Flexibilität in Bezug auf die zu verhängenden Maßnahmen. Verpflichtungen jeglicher Art wie kostenorientierte Gebühren, die Vorlage von Standardangeboten (ein Standardangebot ist wie eine Speisekarte, die das gesamte Speiseangebot enthält, auch die Speisen, an die der Gast beim Betreten des Restaurants nicht gedacht hat und um die er nicht gebeten hätte) und die Auflage zur Anwendung transparenter, entbundelter Tarife erfolgen bei Ermittlung eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht nicht mehr automatisch. Stattdessen wurde ein „Werkzeugkasten“-Ansatz gewählt, der den nationalen Regulierungsbehörden die Entscheidung über das ihrer Meinung nach geeignetste Instrument überlässt. Auf diese Weise müssen Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht möglicherweise mit höheren Auflagen rechnen als Unternehmen mit geringerer Marktstärke.

Genehmigungsrichtlinie

Die Genehmigungsrichtlinie befasst sich in erster Linie mit Einschränkungen beim Einsatz von Genehmigungen als regelpolitische Instrumente. Das wichtigste Novum in dieser Richtlinie ist der hohe Stellenwert der Allgemeingenehmigungen (wie im derzeit geltenden Registrierungssystem der Niederlande werden alle mit Registrierungen oder Allgemeingenehmigungen verbundenen Rechte gesetzlich festgelegt und nicht durch Lizenzbedingungen definiert, die von Fall zu Fall unterschiedlich sein können). Regelungen mit Allgemeingenehmigungen haben einen eindeutigen Vorteil: Die geltenden Regeln sind vorher bekannt und daher transparenter und weniger diskriminierend als Lizenzbestimmungen, die abweichen und durchaus subjektiv sein können. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie möglichst viele Fragen durch die Erteilung von Allgemeingenehmigungen und nicht durch Einzellizenzen regeln. Tatsächlich lässt die Richtlinie den Rückgriff auf das Lizenz-Instrument nur für die Nutzung von Funkfrequenzen und Nummern zu.²¹ Dies hat u. a. zur Folge, dass die Mitgliedstaaten bei Verkabelungen nicht mehr alle möglichen Hindernisse in den Weg legen können. Hierbei ist ebenfalls erwähnenswert, dass in dieser Richtlinie erstmals Versteigerungen als ein zulässiges Vergabeinstrument bezeichnet werden. Demnach dürfen Rundfunkfrequenzen versteigert werden.

Wirkt sich die Tatsache, dass die Genehmigungsrichtlinie zur Anwendung eines transparenten, nichtdiskriminierenden Verfahrens bei der Frequenzzuweisung verpflichtet, auf die derzeitige Situation hinsichtlich der Zusammensetzung der nationalen Rundfunksysteme (insbesondere auf den Status der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter) aus? Nicht direkt. Artikel 5 der Richtlinie enthält folgende Bestimmung: „Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten festgelegten besonderen Kriterien und Verfahren für die Vergabe von Nutzungsrechten für Funkfrequenzen an die Anbieter von Rundfunk- oder Fernsehinhaltsdiensten zur Verfolgung von im allgemeinen Interesse liegenden Zielen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, werden diese Nutzungsrechte im Wege eines offenen, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens erteilt“. Dies lässt den Mitgliedstaaten zwar weiterhin einen erheblichen Ermessensspielraum, doch müssen sie, um weiter im Rahmen dieses Artikels zu bleiben, ihre Ziele ausführlicher begründen. Klar ist jedoch, dass diese Bestimmung in erster Linie den Stand der öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter beeinträchtigen wird. In einigen Ländern wird bereits darüber debattiert, wie viele Frequenzen öffentlich-rechtlichen und privaten Veranstaltern zugewiesen werden sollten. Die anhaltenden Diskussionen in den Niederlanden und in Deutschland drehen sich um die Frage, wie hoch der Anteil beider Kategorien sein sollte. Die meisten Privatsender behaupten, die öffentlich-rechtlichen Veranstalter hätten zu viele Frequenzen zugewiesen bekommen. Mit dieser Frage ist natürlich auch ein gewisses Stück Meinungsfreiheit verbunden. In der berühmten Rechtssache *Lentia* entschied beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass das Monopol des öffentlich-rechtlichen Senders aus Österreich aufrecht erhalten werden könne.²²

Universaldienstrichtlinie

Der Universaldienst zielt darauf ab, die Verfügbarkeit hochwertiger, öffentlich zugänglicher Dienste durch wirksamen Wettbewerb und Wahlfreiheit sicherzustellen und Situationen zu beheben, wo der Markt den Bedürfnisse der Endverbraucher nicht zufriedenstellend gerecht wird. Um diese Ziele zu erreichen, definiert die Universaldienstrichtlinie ein bestimmtes Mindestangebot an Diensten, das in allen Mitgliedstaaten garantiert werden muss. Dieses Mindestangebot beschränkt den Universaldienst im Wesentlichen auf gewöhnliche Sprachtelefonie (ebenfalls mit der Fähigkeit der Datenübertragung, jedoch ohne substanzielle Garantien hinsichtlich des Internet-Zugangs – Breitbandzugang gehört nicht zu den Anforderungen). Die Europäische Kommission hatte dafür plädiert, in die gegenwärtige Definition des Universaldienstes bis zu einem gewissen Grade auch den Internet-Zugang aufzunehmen, doch dieser Vorschlag wurde abgelehnt. Die Richtlinie sieht jedoch vor, die Europäische Kommission mit der Überprüfung des Umfangs des Universaldienstes zu beauftragen, allerdings sind keine Konsequenzen vorgesehen. Den Mitgliedstaaten steht es im Übrigen frei, den Universaldienst zu erweitern.

Die Universaldienstrichtlinie ist ein anschaulicher Beleg für die Grenzen der Technologie-Neutralität. Denn obwohl sich der Universaldienst nicht nur auf Sprachtelefonie beschränkt, gelten die meisten Richtlinienbestimmungen zum Verbraucherschutz – einschließlich der Qualitätskriterien hinsichtlich des Dienstes, der Informationen und der Nummernübertragbarkeit – nur für Telefondienste oder richten sich zuvorderst an Anbieter von Sprachtelefonie. Daher stellen die neuen Richtlinien für beschwerdeführende Internet-Anwender nur einen geringen direkten Nutzen dar.

In Bezug auf den Universaldienst erhalten die Mitgliedstaaten nur wenig Spielraum bei der Abwälzung der Kosten auf die Unternehmen. Um die Position der derzeit marktbeherrschenden



Unternehmen zu schützen, haben manche Länder entsprechende Abgaben eingeführt (oder erwägen deren Einführung). Nach der neuen Richtlinie unterliegt die Einbeziehung der Unternehmen bei der Finanzierung von Universaldiensten strengeren Bedingungen.

Sehr interessant ist Artikel 31 der Richtlinie, der die Übertragungspflichten (*must carry*) regelt. Die Mitgliedstaaten können zur Übertragung bestimmter Hör- und Fernsehrundfunkkanäle und -dienste zumutbare Übertragungspflichten auferlegen. Diese „dürfen jedoch nur auferlegt werden, soweit sie zur Erreichung klar umrissener Ziele von allgemeinem Interesse erforderlich sind; sie müssen verhältnismäßig und transparent sein. Sie werden regelmäßig überprüft“. Diese Bestimmung legitimiert eine in den meisten Mitgliedstaaten gängige Praxis. Dabei haben die Mitgliedstaaten jedoch keine unbegrenzte Befugnis zur Auferlegung von Übertragungspflichten, sondern müssen sich einer Standardprüfung in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Transparenz unterziehen. Die Richtlinie legt dies erstmalig schriftlich fest. Der zweite Absatz von Artikel 31 gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ein angemessenes Entgelt für die Übertragungspflicht festzulegen (wobei auch hier zu gewährleisten ist, dass die Erhebung ohne Diskriminierung sowie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und in transparenter Weise erfolgt). Die Verankerung dieses Grundsatzes in der Richtlinie könnte jenen Unternehmen ein neues Argument liefern, die unter die Übertragungspflicht fallen, dafür aber kein Entgelt erhalten. Die Präambel und der einschlägige Artikel legen eindeutig fest, dass eine Übertragungspflicht nur soweit auferlegt werden kann, wie eine erhebliche Anzahl von Endnutzern solche Netze als hauptsächliches Mittel zum Empfang von Fernseh- und Radiosendungen verwendet. Das bedeutet, dass eine generelle Übertragungspflicht nicht zulässig ist. Auch wird klar festgelegt, dass Inhaltsdienste wie Verkaufsangebote von Programmpaketten nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen (allerdings steht es den Mitgliedstaaten frei, diesbezüglich nationale Regelungen zu verabschieden).

Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation

Neben bekannten Themen wie Rufnummernanzeige und Gebührenerhebung stellt diese Richtlinie vor allem Verkehrs- und Standortdaten in den Mittelpunkt.²³ Verkehrsdaten sind kein wirklich neues Thema. Standortbasierte Dienste – d. h. Dienste, die auf der Nutzung von Standortdaten beruhen – werden in absehbarer Zeit wahrscheinlich zunehmende Bedeutung erhalten. Die neue – dritte – Generation der Mobiltelefonnetze (3G) dürfte eine ausgezeichnete Plattform für Dienstangebote werden, die auf der technischen Möglichkeit aufbauen, den genauen Standort eines Handys zu ermitteln. Mit diesem Wissen können neue Dienste angeboten werden, die vom Schiffsverkehr bis zur Touristeninformation reichen (einschließlich Video-Dienste, wofür die Kapazität der 3G-Netze bis zu einem gewissen Grad ausreichen wird). Dabei ist abzusehen, dass die Nutzung von Standortdaten höchstwahrscheinlich Anlass zu ernsthaften Datenschutzbedenken geben wird. Daher dürfen Standortdaten nicht uneingeschränkt genutzt werden; es muss Anonymität gewahrt oder die vorherige Einwilligung des Nutzers bzw. Teilnehmers eingeholt werden. Vor Einholung der Zustimmung müssen die Dienstanbieter die Nutzer bzw. Teilnehmer über die Art der zu verwendenden Standortdaten und über den beabsichtigten Verwendungszweck aufklären. Die Nutzer und Teilnehmer dürfen ihre Zustimmung jederzeit zurückziehen. Ferner müssen die Nutzer die Verwendung ihrer Standortdaten jederzeit unterbinden können.

Die Übertragung unerbetener Nachrichten über Fax oder elektronische Post (einschließlich SMS und sicherlich auch neuere Formen der Nachrichtenübertragung wie Multimedia-Nachrichten [MMS]) waren bei der Vorbereitung der Richtlinie wesentliche Streitfragen.

Diese Diskussionen im Vorfeld trugen zur Verzögerung des Annahmeverfahrens bei. Ursprünglich gab es erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Europäischen Kommission und dem Europäischen Parlament.²⁴ Die Kommission begründete ihren äußerst restriktiven Ansatz mit der Gefahr eines übermäßigen Anstiegs unerbetener Nachrichten (insbesondere der Spamflut im Internet),²⁵ während das Parlament ursprünglich Marktargumenten aufgeschlossener gegenüber stand. Letztlich wurde eine *opt-in*-Regelung (die Teilnehmer müssen den Erhalt unerbetener Nachrichten ausdrücklich beantragen) gegenüber einem *opt-out*-System (die Benutzer können den Erhalt unerbetener Nachrichten ablehnen) bevorzugt. Unternehmen, die bereits über elektronische Kontaktinformationen von Kunden für elektronische Post verfügen, dürfen diese Kunden ohne deren vorherige Zustimmung kontaktieren, wobei die Kunden jedoch die Möglichkeit einer Ablehnung (*opt out*) haben müssen.²⁶ Auf jeden Fall verboten ist das Versenden elektronischer Nachrichten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe einer gültigen Adresse oder unter Verschleierung der Identität des Absenders.

Analyse

Werden die neuen Regeln tatsächlich zur weiteren Liberalisierung des Kommunikationssektors beitragen? An die Wettbewerbsentwicklung wurden im Anfangsstadium des Überprüfungsprozesses hohe Erwartungen geknüpft. Inzwischen wurden diese Erwartungen erheblich nach unten geschraubt, zumal Neueinsteiger im Telekommunikationsmarkt mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Grundsätzlich haben die neuen, technologieneutralen Regeln einen breiteren Anwendungsbereich als die alte Regelung, die hauptsächlich auf Sprachtelefonie zugeschnitten war. Alle elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste unterliegen den Regeln des neuen Rahmenwerkes. Die tatsächliche Anwendbarkeit der neuen Regeln hängt hauptsächlich von der Frage ab, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt oder nicht. Ist keine beträchtliche Marktmacht vorhanden, wird ein Eingreifen grundsätzlich nicht möglich sein. Da der Begriff der beträchtlichen Marktmacht vom Wettbewerbsrecht abgeleitet wurde, liegt die Grenze wesentlich höher als die frühere Schwelle von 25 % Marktanteil. Die Regulierungsbehörde ist erst zum Handeln ermächtigt, wenn Marktanteile zwischen ca. 40 % und 50 % auf dem Spiel stehen. In der Praxis kommen solche großen Marktanteile immer seltener vor. Daher ist die Chance, Unternehmen mit beträchtlichem Marktanteil festzustellen, erheblich begrenzt, sofern sich derartige Unternehmen überhaupt ermitteln lassen. Andererseits schafft die neue Richtlinie die Möglichkeit, die Märkte sorgfältiger untereinander abzugrenzen und auch Märkte (wie Rundfunkübertragungsdienste und Netze zur Weiterverbreitung) einzubeziehen, die nicht im Anwendungsbereich der alten Richtlinien lagen.

Das neue Rahmenwerk wirkt sich mittel- oder unmittelbar auf den audiovisuellen Sektor aus. Das ist bereits eine logische Folge des technologieneutralen Ansatzes dieses Rahmens sowie der Tatsache, dass die Medienkonvergenz die ursprünglichen Grenzen zwischen Telekommunikation und Rundfunk verwischt hat. Zwar gehören Inhalte als solche nicht zum Anwendungsbereich der neuen Bestimmungen, doch erfassen diese immerhin (den Zugang zu) Weiterverbreitungsanlagen und die Bereitstellung von Kommunikationsdiensten. Das ist insofern wichtig, als dies den Unternehmen im audiovisuellen Bereich, die Dienste anbieten wollen und für die der Zugang zu Weiterverbreitungsnetzen und zu den erforderlichen Einrichtungen wesentlich ist, größere Transparenz bietet. Es bedeutet auch, dass der „Rundfunk“ ein Stück seines „Sonderstatus“ einbüßen wird. Doch gleichzeitig bietet dieser Prozess Gelegenheit, einige rechtliche Errungenschaften aus dem Bereich, der früher als Telekommunikationssektor definiert wurde, neu zu nutzen.



- 1) Dr. N. A. N. M. van Eijk ist *Associate Professor* am Institut für Informationsrecht (iViR) der Universität Amsterdam. Seine speziellen Forschungsgebiete sind Telekommunikations- und Medienrecht.
- 2) Von diesen Richtlinien sind einige für den audiovisuellen Bereich relevant, darunter die Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehtznetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste, ABL. L 256/49, 26. Oktober 1995; die Richtlinie 1999/64/EG der Kommission vom 23. Juni 1999 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG im Hinblick auf die Organisation ein- und demselben Betreiber gehörender Telekommunikations- und Kabelfernsehtznetze in rechtlich getrennten Einheiten, ABL. L 175/39, 10. Juli 1999, und die Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, ABL. L 117/15, 7. Mai 1997.
- 3) Einen umfassenden Überblick über die derzeitige Situation und über historische Zusammenhänge bieten der *Status Report on European Union Electronic Communications Policy* (Aktualisierung: Dezember 1999) - abrufbar unter:
http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulatory/userinfo/index_en.htm - und das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen „Europas liberalisierter Telekommunikationsmarkt – ein Leitfadens zu den Spielregeln“ – abrufbar unter:
<http://europa.eu.int/ISPO/infosoc/telecompolicy/de/userguide-de.pdf>
- 4) Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Entwicklung neuer Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste - Kommunikationsbericht 1999, KOM(1999)539, in deutscher Sprache abrufbar unter:
<http://europa.eu.int/ISPO/infosoc/telecompolicy/review99/review99.de.pdf>
- 5) Genauer Wortlaut (mit Hervorhebung): *Ebd.*, Seite vii.
- 6) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABL. L 108/33, 24. April 2002; Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), ABL. L 108/7, 24. April 2002; Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABL. L 108/21, 24. April 2002; Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABL. L 108/51, 24. April 2002, und Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), ABL. L 201/37, 31. Juli 2002, sämtlich abrufbar unter:
http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulatory/maindocs/index_en.htm#directives
- 7) Verordnung (EG) Nr. 2887/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 über den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, ABL. L 336/4, 30. Dezember 2000, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=32000R2887&model=guichett
- 8) Quelle: N. Helberger, *Access to technological bottleneck facilities: the new European approach, Communications & Strategies*, 2002-2, S. 33.
- 9) Erwägungsgrund 5.
- 10) *Ebd.*
- 11) Erwägungsgrund 6.
- 12) Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, verabschiedet am 3. Oktober 1989, ABL. L 298/23, 17. Oktober 1989, und geändert durch Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, verabschiedet am 30. Juni 1997, ABL. L 202/60, 30. Juli 1997, konsolidierte Version abrufbar unter:
http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/consleg/main/1989/de_1989L0552_index.html
- 13) Artikel 14 Abs. 2 Rahmenrichtlinie.
- 14) Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht nach dem gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, ABL. C 165/6, 11. Juli 2002, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/eur-lex/de/archive/2002/c_16520020711de.html
- 15) „*Public consultation on a draft Commission Recommendation On Relevant Product and Service Markets within the electronic communications sector susceptible to ex ante regulation in accordance with Directive 2002/21/EC of the European Parliament and of the Council on a common regulatory framework for electronic communication networks and services*“, *European Commission Working Document*, Brüssel, 17. Juni 2002, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/news/documents/206_17_rec_public_consultation.pdf
Vgl. weiter dazu: N. Helberger, Europäische „Kommission: Entwurf einer Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte im Bereich der elektronischen Kommunikation“, *IRIS Extra*, September 2002, abrufbar unter:
http://www.obs.coe.int/oea_publ/iris/archives.html
- 16) *Ebd.*, Abs. 4.4.
- 17) Vgl. weiter dazu (in englischer Sprache): <http://www.ofcom.gov.uk>
- 18) Nähere Informationen zu *API* (in englischer Sprache): <http://lib.hut.fi/Diss/2002/isbn9512261723/article5.pdf>
- 19) Vgl. weiter N. Helberger, „Rat der Europäischen Union: Zugangsrichtlinie verabschiedet“, *IRIS* 2002-3: 4.
- 20) Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, ABL. L 320/54, 28. November 1998, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=31998L0084&model=guichett
- 21) Das Thema Funkfrequenzen ist ebenfalls Gegenstand der Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung), ABL. L 108/1, 24. April 2002. Darin wird versucht, den Rahmen für eine stärkere Harmonisierung des politischen Ansatzes, darunter der Planung und Koordinierung, zu schaffen.
- 22) *Informationsverein Lentia und andere gegen den österreichischen Staat*, Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. November 1993, Serie A, Nr. 276, abrufbar unter:
<http://www.echr.coe.int>
- 23) Verkehrsdaten sind Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein elektronisches Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden. Standortdaten sind Daten, die in einem elektronischen Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienstes angeben. Vgl. dazu auch O. van Daalen, „Rat der Europäischen Union: Geänderter Entwurf zum Datenschutz angenommen“, *IRIS* 2002-3: 5.
- 24) Diese Frage war auch ein sehr heikles Thema zwischen Europa und den Vereinigten Staaten.
- 25) Laut einer von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Studie zahlen ahnungslose Internet-Teilnehmer weltweit jährlich schätzungsweise 10 Mrd. Euro an Anschlusskosten für den Empfang von „Junk-Mails“: S. Gauthronet & E. Drouard/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, *Unsolicited Commercial Communications and Data Protection*, GD Binnenmarkt – Vertragsnr. ETD/99/B5-3000/E/96, Januar 2001, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/en/dataprot/studies/spamstudien.pdf
- 26) Der genaue Richtlinienentwurf (Artikel 13 Abs. 2) lautet: „... kann eine natürliche oder juristische Person, wenn sie von ihren Kunden im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung gemäß der Richtlinie 95/46/EG deren elektronische Kontaktinformationen für elektronische Post erhalten hat, diese zur Direktwerbung für eigene ähnliche Produkte oder Dienstleistungen verwenden, sofern die Kunden klar und deutlich die Möglichkeit erhalten, eine solche Nutzung ihrer elektronischen Kontaktinformationen bei deren Erhebung und bei jeder Übertragung gebührenfrei und problemlos abzulehnen, wenn der Kunde diese Nutzung nicht von vornherein abgelehnt hat“.

Kollektion

Juristische Kernfragen für den audiovisuellen Bereich

11 Beiträge zu wichtigen Aspekten der Fortentwicklung des juristischen Rahmens für den audiovisuellen Sektor in Europa.

Diese *IRIS plus Kollektion* umfasst ausgewählte Beiträge, die in der *IRIS plus* Reihe in den Jahren 2001 und 2002 erschienen sind. Durch diese Zusammenstellung erhalten Sie eine sehr präzise, länderübergreifende und europa-weite Einsicht in vier Themenbereiche, die für die künftige Ausgestaltung des juristischen Rahmens höchst relevant sind. Die Darstellung wird durch wichtige juristische Hintergrundinformationen ergänzt. In der Mehrzahl geht es in der *IRIS plus Kollektion* um Aspekte, die gerade erst im Begriff sind, von einem breiten juristischen Fachpublikum diskutiert zu werden. Die Diskussionen werden politische und strategische Entscheidungen sowie die Entwicklung neuer Rechtsinstrumente und die Umsetzung und Anwendung der bestehenden Regeln beeinflussen.



Die Inhalte der *IRIS plus Kollektion*:

Besseres Regieren

- Co-Regulierung der Medien in Europa: Europäische Vorgaben für die Errichtung von Co-Regulierungssystemen
- Co-Regulierung der Medien in Europa: Praktische Chancen einer diffusen Idee

Konvergenz

- Ist der für das Fernsehen geltende Rechtsrahmen auf die neuen Medien anwendbar?
- Rundfunk im Wandel: Neue Jagdgründe und neue Herausforderungen
- Medienaufsicht an der Schwelle des 21. Jahrhunderts: Gestaltung und Kompetenzen der Aufsichtsbehörden im Zeichen der Konvergenz
- Medienaufsicht an der Schwelle des 21. Jahrhunderts: Welche Anforderungen stellen sich der Rundfunk-, Telekommunikations- und Konzentrationsregulierung?
- Diskriminierungsfreier Zugang zu digitalen Zugangskontrolldiensten

Urheberrechte und Digitalisierung

- Filme im Internet: Zwischen Urheberrechten und redlicher Nutzung
- Auf der Suche nach den verlorenen Rechtsinhabern: Klärung von Video-on-Demand-Rechten für europäische audiovisuelle Werke

Finanzierung

- Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in ausgewählten mittel- und osteuropäischen Staaten an den Beispielen Bulgarien, Tschechische Republik, Ungarn, Polen und Slowakische Republik
- Nationale Filmproduktionsförderung: Merkmale und Trends rechtlicher Gestaltung

Bestellschein:

IRIS plus Kollektion

Juristische Kernfragen für den audiovisuellen Bereich
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Strasbourg 2003, 126 Seiten,

Ich bestelle hiermit diese *IRIS plus Kollektion* auf

- Deutsch, ISBN 92-871-5099-1
 Englisch, ISBN 92-871-5098-2
 Französisch, ISBN 92-871-5097-4

zum Preis von EUR 27,00 zzgl. Porto und Verpackung für den Versand nach Frankreich EUR 3,20 - nach Europa EUR 9,15 - andere Länder 11,45

Gesamt _____

Ich zahle per Kreditkarte:

- Visa Access Card Eurocard Mastercard
 Weitere französische Kreditkarten: CB Carte Bleue Visa

Karten Nr.: _____
 Gültig bis: _____ Unterschrift

Ich lege einen Scheck in Euro an die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle bei, bankgebührenfrei.

Name _____ Vorname _____

Titel _____

Firma/Institution _____

Geschäftszweig _____

Adresse _____

Stadt _____ PLZ _____ Land _____

Tel. _____ Fax _____

http:// _____ e-Mail _____

Diese Daten werden in die Datenbank der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle aufgenommen, damit sie an Dritte weitergeleitet werden können. Gemäß den vom Europarat verabschiedeten Vorschriften über Datenbanken und den Schutz der Privatsphäre, haben alle Personen, zu denen Angaben in der Datenbank enthalten sind, einen Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Informationen und auf deren Abänderung oder Löschung. Falls Sie nicht wünschen, daß Ihre Daten weitergeleitet werden, kreuzen Sie bitte hier an:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
 76 Allée de la Robertsau - 67000 STRASBOURG - France
 Tel. +33 (0)3 88 14 44 00 - Fax +33 (0)3 88 14 44 19